

feri socii huius disciplinae, nec habeantur participes communionis nostrae. Actum Lauduno VIII Idus Iulias.

Diese Notiz ist nahezu gleichlautend in Hinkmars von Reims 55-Kapitel-Werk⁸, dann in dem auf Hinkmar zurückgehenden Libellus expostulationis der Synode von Douzy (871)⁹ und schließlich in Cod. Paris lat. 12445¹⁰ als vierzeiliger Nachtrag (saec. IX^{3/3}) am oberen Rand von fol. 166^v überliefert¹¹.

Besäßen wir nur den eben zitierten Text, so stünde immerhin außer Zweifel, daß Bischof Hinkmar von Laon an einem 8. Juli in Laon ein Werk, bestehend aus *decreta sanctorum apostolicae sedis patrum* unterschrieben und all denjenigen mit dem Entzug der Kommunion gedroht hat, die den Inhalt der *decreta* nicht mitzutragen bereit waren. Allerdings wissen wir erheblich mehr über diese Kompilation, die in der einschlägigen Literatur gemeinhin als nicht mehr erhaltenes 'Unterschriftenwerk' bekannt ist¹². Als wichtiger Informant kann hier zuvörderst der Hauptgegner gelten, eben Erzbischof Hinkmar von Reims, doch auch Bischof Odo von Beauvais äußerte sich zur Sache. Nicht zuletzt steuerte Hinkmar von Laon selbst erhellende Details bei.

In seinem 55-Kapitel-Werk kommt Hinkmar von Reims mehrfach, und natürlich in vernichtendem Tenor, auf das literarische Produkt seines Neffen zu sprechen. Dieser Sachverhalt hat zunächst chronologische Bedeutung, weil der Abschluß der 55 Kapitel spätestens im Juni 870 erfolgt ist¹³. Demnach muß sich das Juli-Datum der aus Laon stammenden Notiz auf das Jahr 869 (oder früher) beziehen. Was den vor der Notiz befindlichen Inhalt der *decreta sanctorum apostolicae sedis patrum* angeht, so geriet Hinkmar von Reims vor allem dadurch in Rage, daß diese *decreta* gegen ihn (in seiner Position als Erzbischof) und gegen seine brieflichen Interventionen in Sachen Interdikt gericht-

8) C. 36, ed. SCHIEFFER, Streitschriften (wie Anm. 1) S. 294 Z. 15-20.

9) C. 11, ed. HARTMANN, MGH Conc. 4 S. 431 Z. 14-17 (ohne die abschließende Lokalisierung und Datierung).

10) Abbildung bei FUHRMANN, Einfluß 3 (wie Anm. 1) nach S. 656 (Tafel II).

11) Eine Kollation der vier Traditionsstränge bietet FUHRMANN, Einfluß 3 (wie Anm. 1) S. 657 f. Anm. 90.

12) Siehe den Index bei FUHRMANN, Einfluß 3 (wie Anm. 1) S. 1125 sub verbo. Der Terminus auch bei HARTMANN, MGH Conc. 4 S. 431 Anm. 128 und SCHIEFFER, Streitschriften (wie Anm. 1) S. 1, S. 57, S. 59, S. 101, S. 294 Anm. 7 u. ö.

13) Zur Datierung FUHRMANN, Einfluß 3 (wie Anm. 1) S. 667 Anm. 128 und SCHIEFFER, Streitschriften (wie Anm. 1) S. 99 f.: „Zumindest die abschließende Formulierung des Werks dürfte demnach etwa in den Zeitraum von März bis Anfang Juni 870 zu setzen sein“.